Ex: R. Wesendonck

Dienstag den 27 November 1759.
unter
Allergnädigsten Genehmhaltung

Num. XLVIII.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Meurs und Märckischen auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Was den Käyser Augustus eigentlich bewogen / dem Horatius / Virgilius / Varius und andern Dichteren seiner Zeit so viele Gunst zu erweisen. Zur ferneren Emendirung einiger Stellen HORATII.

I. Dieses geschiehet, dasjenige, was wir im vorigen versprochen haben, vor erst nur noch mit einigen Exempeln zu erfüllen, die vielen übrigen aber biß auf eine andere Gelegenheit zu verschieben, um nemlich mit unläugbaren Beyspielen zu erweisen, daß noch unzehlige Stellen so wohl in diesem als andern fürnehmen Scribenten sich finden, die niemals von ihnen so ausgegeben, aber schon vor tausend und mehr Jahren verdorben worden, denen aber noch kan geholffen werden, um ihre ursprüngliche Richtigkeit wieder zu erlangen, wan man den wahren Regeln der Critick, und einer gesunden Vernunft, mit Hinansetzung eines pädantischen Aberglaubens, nur folgen will. Damit aber diese und dergleichen Verhandlungen auch von denen können gelesen werden, welchen mehr mit erläuterten oder entdeckten Nachrichten aus der Historie und andern Wissenschaften gedienet ist, so haben wir gewöhnlicher Weise eine, und zwar jetzo die in der Aufschrift angeführte Frage zur Anleitung erwehlen wollen.

II. Es ist bekannt, und es kan noch heutiges Tages nicht gnug gerühmet werden, wie so grosse und außerordentliche Gunst und Gewogenheit den Gelehrten, insonderheit aber den Dichtern am Hofe des Käysers Augusti wiederfahren. Man scheuet sich nicht, die damahlige Zeit eine recht güldene zu nennen in Ansehung der Wolthaten, ja ich mag fast sagen, der Caressen, welche diesen letzteren erzeiget worden. Nicht nur der Käyser Augustus, sondern auch sein fürnehmster Staatsminister, und vertrauester Liebling Mäcenas war eben so gesinnet; wo nicht vielmehr derjenige, der dem Käyser dazu die erste Bewegursache selber gegeben, als die beste Methode sich recht feste zu setzen, und die sonst unruhigen Römer, welche der gantz unterdrückten Freyheit noch nicht vergessen waren, auch unter andern durch die Lobsprüche auf den neuen Regenten, und den herrlichen von diesem Printzen zu wege gebrachten gantz güldenen Zeitpunckt, in einen sussen Schlaf singen zu lassen.

III.

Zufolge Anhangs zum Intell. Blat No. XXXI., sollen die Cordinische Grundstücke, als: 1) Sole Grasgrund in der Aeven hieselbst, laut Carte Fol. 2. No. 93, 148 Rut., taxirt zu 133 Rthl 20 st. 2) ein Stück Land am Pruntinger Weg Fol. 1 No. 144, 485 Rut., so 210 Rthl. ästim. 3) ein Stück Land am Blaufuß vor Wesel Fol 8. No. 80, 284 Rut., zu 66 Rthl. 40 st gewürd., den 1, 15 und 29sten Aug. beym hiesigen Landgericht öffentl. verkauffet worden, wovon auch der 1te Termin abgehalten, dabey aber keine Käuffer erschienen; derowegen die 2. übrige Verkaufs-Terminen vorkommenden Umständen nach extendiret, und der 2te Termin auf den 1. Oct., der 3te auf den 1. Dec. a. c., Vorm. Glocke 10, im Landg präfixiret, dabey auch die Hn Erben de Corbin ad videndum distrahi, hiedurch veradladet werden. Wesel im Landg. den 3 Sept. 1759. v. Stockum, Siegfried, v. Beinom.

Die von dem verstorbenen Buchh. Hoppe in Cleve nachgelassene Bücher, wovon der Catalogus beym Landgericht einzusehen ist, sollen den 11 Dec. und folgende Tage, in usum Creditorum, judicialiter verauctionirt werden; die nun dazu Lust haben, können sich alsdann im Capitul-Hause auf der Haagischen Strasse daselbst einfinden. Cleve im Landg den 16 Nov. 1759.

Dem publico wird hiemit bekant gemacht, wie die Erben Caroli Kimmel und der unmündigen Vormünder entschlossen, die an der Lippe oberhalb Wesel gelegene so genannte Generals Weyde, so auf 600 Rthlr ded. deducendis gewürdiget worden, unter Genehmigung des Landgerichts publice zu distrahiren. Es werden also Termini dazu auf den 28 Nov. a. c. für das erste, so dann 8 Wochen für das zweyte, und 8 Wochen hernacher für das dritte mahl vom Landgericht morgens Glocke 10, hiedurch anberaumet, und müssen sich sodann die an ged. Weyde Anspruch habende rechtlicher Art melden, und ihre Forderungen justificiren, dabey sie sonsten für präcludiret gehalten, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle. Wesel im Landg. den 14 Nov. 1759 v. Stockum, Siegfried, v. Beinom.

III. Sachen / so verkauft in Duisburg.

Es hat der Kaufm. und Fabric. Herr J. Buchholtz zufolge producirten Kauf-Contract ein auf der Oberstrasse neben Hn Prof. Pagenstecher und Luxringhausens Erb gelegenes Haus samt Scheuer, Garten und sonstigen Gerechtigkeiten vom Hn D. G. C. Bertram von Becker, an sich gekauft: weshalb alle, so ex quocunque capite seu juris dominii vel retractus, an diesem Hause einige Ansprach haben, hiedurch abgeladen werden, um solches sub pœna præclusionis innerhalb 6 Wochen à dato dies, bey hiesigem Stadtgericht zu melden. Duid. den 21 Nov. 1759. Luck.

IV. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Es hat der Herr Hofrath Voß das in der Niederrheinischen Bauerschaft Brasselt, bey Emmerich gelegenen Guto, Reimers Hof genannt, so Henrich Reimers jetzo in Pacht hat, mit den darauf stehenden Gebäuden, allen seinen Zubehörungen, Recht und Gerechtigkeiten, Bau- und Weydeländereyen, mithin alles was bey diesem Guthe in der Bauerschaft Brasselt und in der Nieder-Heiter gehöret, als ein frey allodial unbeschwehrtes Erbe, von den jetzigen sämtlichen Eigenern an sich gekauft, und die dafür stipulirte Kaufschillingen baar bezahlet, zu seiner Sicherheit aber eine Edictal-Citation geziemend nachgesuchet. Es werden also hiemit von Gerichts-wegen alle und jede, so an gedachtem Guthe einiges Recht, wobey es auch herrühre, zu haben vermeinen, hiedurch citiret, innerhalb 12 Wochen, wovon 4 vor den ersten, 4 vor den zweyten, und 4 vor den dritten Termin zu rechnen, mithin längstens den 6 Februarii 1760 ihre anmaßliche prætensiones hier am Rathhause um 11 Uhr anzubringen und behörig zu justificiren, Gestalten sonst nach Ablauf dieses Termini præjudicia, wie recht weiter gehöret, vielmehr einem jeden ein ewiges stillschweigen auferleget, und das Gut für allodial, frey und unbeschwehrt per sententiam præclusivam erkannt werden soll. Signatum Emmerich in judicio den 2 Nov. 1759. v. d. Wall. J. E. F. Uhlenbrock.

Der Kleidermacher Asbenberg in Soest, hat von denen Eheleuten Rothemüller-Ferdinand Schmitt deren auf der Osthoverstrasse daselbst zwischen Schulten und Hessen Häusern gelegenes Wohnhaus nebst anliegendem Hofaen und Brunnen, erblich angekauft; weshalb alle, die an diesen verkauften Stücken einige Forderung haben, hiedurch abgeladen werden, um sich sub pœna perpetui silentii innerhalb 4 Wochen à dato publicationis, am Rathhause und Königl. Stadtgericht zu Soest, zu melden.

Der

eine angenommene Gauckelen (3) seinen Zweck auf die füglichste Weise zu erreichen. Wäre er wircklich ein so grosser Gönner aller solcher Leute gewesen, würde der arme Ovidius nicht so übel angeloffen seyn, welcher den Brey verschüttet, weil er unvorsichtig zu Wercke gegangen, indem er nicht dachte, wie der Wind damals am Hofe ginge, damals als Käyser Augustus die Welt, Livia aber seine Gemahlinn den Käyser selber regierte, welche man mit ihren Kindern, des Augusti Stiefsöhnen, vor allen andern nach den Augen sehen muste. Virgilius und Horatius waren vorsichtiger. Wie dieser auch dem Tiberius und Drusus, der Livien ihren Söhnen, zugleich habe schmeichlen können, wollen wir hernach bey einer Emendation im Horatio sehen.

VI. Es ist also kein Wunder, wan erwehnte Dichter, sonderlich aber Horatius so sehr von August begünstiget, von Mäcenas aber, der alles dieses so einrichtete, auch wegen besondern Ursachen, fast als ein Busenfreund, ungeachtet der grossen Ungleichheit des Standes, gehalten wurde. Unzehlige Ausdruckungen des Horatii zeigen solches; wan er ihn bald seinen Gönner, seinen Gutthäter, seinen Patron, bald seinen lieben Freund, seine andere Seele, und ich weiß nicht wie sonsten nennet. Er besuchte ihn, und wurde besuchet. Kurtz, er redete mit ihm als einem seines gleichen, doch mit nöthiger Bescheidenheit. Zum Exempel kan folgende kurtze Oda XX. Lib. I. dienen, die ich hier gantz einrücken will, um einen uralten Fehler aus dem Grunde zu heben. So lautet sie heutiges Tages, nach des Herrn Bentley Ausgabe:

Vile potabis modicis Sabinum
Cantharis, Græca quod ego ipse testa
Conditum levi, datus in theatro
Cum tibi plausus.
Clare Mæcenas eques, ut paterni
Fluminis ripa, simul et jocosæ
Redderet laudes tibi Vaticani
Montis imago.
Cæcubum et prælo domitam Caleno
Tu bibes *uvam: mea nec Falerna*
Temperant vites, neque Formiani
Pocula colles.

VII.

(3) Ungemein haben mir die Worte des ehrwürdigen und erbaulichen Herrn Adolphs Dieterich Ortmanns / heutigen Inspectors zu Belitz in der Marck Brandenburg, gefallen, in dessen patriotischen Briefen zur Vermahnung und zum Troste bey dem jetzigen Kriege / deren er sich pag. 136, und zwar im liebenden Briefe des ersten Tomi bedienet. Sie fügen sich ungemein, wie ich hernach gesehen, zu dieser meiner Sache. So lauten sie: "Zu den Zeiten der ersten Käyser war Rom auf den höchsten Grad der Verwilderung. Es war damals das Wollüstige, das Schwelgerische, das Blutdürstige, nach "Bürger Blut Dürstige, das Geile, das Freche, das durch Laster infame Rom. Alle "diese Unmenschlichkeiten hatten an den Käyserlichen Hof ein rechtes Hoflager. Nero war gewiß nicht der einzige Tyran. Der Römische August, von dem man ein solches Gelerme macht, hat eben so viel Blut der Unterthanen vergossen. Dieser Weichling, dieser furchtsame Soldat, der insgemein kranck wurde, so oft es zu einer offenen "Feldschlacht kommen solte! Aber sagen sie, war das nicht der grosse Freund der Gelehrten? Ich aber frage sie, welcher Gelehrten Freund war er denn, und vornemlich warum war ers? Warum? darum und darinnen, daß sie ihn vergötterten! Ist es nicht "schade, daß die grossen Gaben des Virgils und Horatius an ihm so verschwendet wurden. "Doch nein nicht verschwendet. Denn diese vortrefliche Gelehrte sungen doch durch die "Kraft ihrer schönen Gesänge die furchtsame Grausamkeit des Augusts endlich im "Schlaf. Und Rom bekam Ruhe. Man solte also billig dem Virgil und Horatz Ehrensäulen setzen, aber nicht dem August. Und wolte man einem Beförderer der damahligen Gelehrsamkeit auch eine Crone geben, so verdiente sie Mäcenas.

IX. Von einer todt gefundenen Persohn.

Es ist in dem Reichswalde zwischen der Wolfskuhle und der Stüstette den 5 dieses, ein Käther Nahmens Henr. Rieken, todt gefunden; wobey sich zugleich ergeben, daß er mit einer Kugel durch den Kopf geschossen worden. Da nun der Thäter dieser Morthat zu dato unbekannt ist, und sich desfals keine Umstände ergeben; so wird dieses um deswillen hiemit bekannt, damit, wenn jemand zu Facilitirung und Beförderung der Untersuchung einige Nachrichten an Hand zu geben wüste, solches an hiesigem Landgericht anzeigen wolle. Cleve im Landger. den 17 Nov. 1759. Sethmann, Rittmeier. Wiemann.

X. Von gestohlenen Sachen außerhalb Duisburg.

Es ist in letzt abgewichener Nacht vom 5 auf den 6 dieses, eine Räuberbande von 5 Persohnen bey J. Ruß und Gerrit Vogel, Eingesessenen der Herrlichkeit Hüth und Offenberg, nach erbrochenen Thürn, ins Haus gefallen, haben den jungen angehenden Ehel. die Hände auf den Rücken gebunden, ihre Weiber hart mit Stößen behandelt, und nachdem sie Kisten und Kasten gewaltsahm eröffnet, ihre Habseeligkeiten geraubet und mit fortgenommen, nemlich bey J. Ruß ein blaues Kleid, 3 Hemdröcke, worunter eins mit silbernen Knöpfen, 2 Paar silberne Schnallen, ein Bögelstabe mit 2 gold. Ringen, in einem derselben stehen I. R. und I. P.; ferner ein gold. Creutz mit Saphirgen, desgleichen ihre Bettücher und Hemder, item ein 3 Guldenstück, 2 dito kleine und 1 Dreiß. Rthlr, noch 8 zitzene Schürztücher, 6 Paar Servietten und ein Damastener Estoffen und Calamincken Weiberrock, imgleichen haben dieselbe bey Gerrit Vogel folgende Stücke geraubet, als ein braun Sargenkleid, 2 goldene Ringe, worin G. V. und I. P. graviret, 2 Paar silb. Schnallen, bemerckt G. V. und I. P., noch 10 Rthlr à 10 und 5 Stüberstücken, 2 Etoffen Jacken, ein braunen Damaster- und Stoffer-Rock, ein dito gestreift Calamincken, ein Stück Tuch von 12 Ellen zu Küßzichen, nebst Manns- und Frauen-Hemde und 5 kostbare Schürztücher. Einer von diesen Räubern ist kurtzer Statur gewesen, hatte schwartze Haare, aufm Leibe einen braunen Rock und blaues Camisohl, an den Händen roth und weiße Müffkens. Der andere ist langerer Statur gewesen mit einem kurtzen weißen Camisohl, nebst dito Rock; die übrige 3 andere kurtz und geringer Statur mit seydenen Schnupftücher um den Hals und kleinen Camisöhlen aufm Leibe. Wir nun hiesigem Gerichte oblieget vorbeschriebene Räuberbande zur Bestraffung auszufündigen; so werden alle und jede, Obrigkeiten hiedurch dienstgeziemend iub oblatione ad Reciproca ersuchet auf vorged. Persohnen zu vigiliren, bey Betrettungsfall dieselbe zu arrettiren und darab dem Hochlöbl. Offenbergischen Richter fort zu avertiren. Rees den 6 Nov. 1759. Wiemann.

XI. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Wir zum Clevischen Landg. verordnete Landrichter und Assessores fügen hiemit jedermänniglich zu wissen, wasmassen die Erben ex Testamento der Johannen Nissenbeck im Kirchspiel Kellen, Amts Cleverham, bey uns gebeten haben, alle und jede, so an ged. Nissenbecks Erbschaft etwas ex quocunque capire es auch seye, zu fordern haben mögten, sub pœna perpetui silentii Ordnungs-mässig citiren zu lassen. Wenn man nun solchem Suchen stat gegeben; als citiren und laden wir hiemit und Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Xanten, und das 3te zu Cranenburg angeschlagen werden soll, alle und jede, so an vorged. Johannen Nissenbecks Verlassenschaft etwas zu prätendiren haben mögten, hiemit peremtorie, daß sie a dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den 1ten, 3 für den 2ten, und 3 für den 3ten Termin zu rechnen, ihre Forderungen, oder Ansprüche, wie dieselbe mit untadelhaften documentis oder auf andere Weiß zu verificiren vermögen, ad Acta anzeigen, auch alsdann in termino den 13 Dec. a c. vor uns im Landg. sich gestellen, die documenta zur justification produciren, bey Ermanglung dessen aber nach abgelauffenem Termino gewärtigen sollen, daß niemand weiter mit seinen Ansprüchen an dieser Erbschaft gehöret, sondern ihnen ein ewiges stillschweigen auferlegt werden solle. Wornach sich ein jeder zu achten. Cleve im Landg. den 29 Sept. 1759.

(L. S.) Sethmann, Rittmeier. H. P. Gesellschaft J. Sc.

Diese Intelligentz-Zettul sind zu bekommen im Addres-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

Anhang

Num. XLVIII. Dienstag den 27 Novembris 1759.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz- Zettel.

II. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Nachdem ad causam concursus Creitorum zum Verkauf der Erbg. seel. Hn Rathmann J. H. Quittmanns in und bey Iserlohn gelegene immobiliair Güther, als: 1) das Quittmanns. Wohnhnhaus auf der Kirchstrasse in Iserlohn, so taxiret 1769 Rthl. 14 st. 6 d. 2) ein Garten in der Elusen, 6 Stadtgarten groß, auf 315 Rthlr. 3) ein Garten aufm Kreutze, 7 Stadtgart. und 5 R. igr., 241 Rthlr 2 st 6 d. 4) ein Land auf der Burg, gr. anderthalb Morg., 112 Rthl. 30 st. 9 d. 5) ein stück Graßgewachs am Rußberge, 87 R. 58 st. 9. d. 6) ein Garten u. Baumhof aufm Tyrol v. 9¼ Stadtgarten, auf 150 Rthlr. 7) zwey Frauensitze in der untersten Kirchen beym Predigtstuhl, auf 60 Rthlr. 8) Ein Frauensitz in der obersten Stadtkirche, 30 Rthlr, und 9) ein und ein 4tel Stadtgarten an der Haar, ästimiret auf 35 Rthlr, anberahmte Termin wegen dieser Zeitläuften ausgesetzt; auf näheres Anhalten der Creditoren aber novus terminus zum Verkauf auf den 8 Decemb. fut. in Iserlohn aufm Rahthause, morgens um 10 Uhr anberahmet worden. Und wie alsdann nach den Vorwarden dem meistbietenden vorged. Parceelen zugeschlagen werden sollen; so wird solches hiedurch öffentlich besonders denen Liebhabern bekant gemacht. Altena im Landg. den 24 Octob. 1759.

Die Erbgen. M. Remkes sind willens öffentlich, doch freywillig an den meistbietenden den 29 Nov. bey J. Rioder in Crevelt, zuverkaufen, ein Haus auf der Niederstraß daselbst gelegen; Lusthabende wollen einfinden.

Auf den 22 dieses, morgens um 9 Uhr, sollen an des Bürgers P. Cölsch Behausung allerhand schöne wohl conditionirte Mobilien, Kupfer, Zinn, Betten rc, den meistbietenden öffentl. verkauffet werden; Lusthabende können sich also auf gem. Zeit daselst in Meurs einfinden und ihren Vortheil suchen.

Curator der unmündigen Töchter weyl. der verwittibten Frau Justitzräthin Terschmitten will mit Genehmigung des hochlöbl. Pupillen-Collegii, die von weyl. Frau Justitzräthin Terschmitten hinterlassene schöne Mobilien, bestehende in Kupfer, Zinn, Bettwerck, Cabinette, Stühle, Tische rc. publice verkauffen, und den 26 dieses, in der Stadt Cleve den Anfang damit machen, und die folgende Tage damit continuiren. Cleve den 17 Nov. 1759.

Da auf den 12 Dec. a. c., der letzte Termin des ad instantiam des Hn Hoffiscalis Müllers zum freyen Verkauf öffentl. ausgebottenen halben Wesselmanns Hofes in Spellen, Bauerschaft Cassel kantlich gelegen, so auf 667 Rthlr 35 st. 1 d taxiret, in beyden erstern Terminen aber nichts darauf gebotten worden, einfält; so werden Liebhabere hiedurch eingeladen, um auf dem. 12 Dec., morgens um 11 Uhr zu Spellen an des Wirths Joh. H. Hahnen Hause, als woselbst dieser letzte Termin abgehalten werden soll, sich einzufinden, und ihren Vortheil zu suchen. Zugleich wird Debitor Herr Regiments-Quartirmeister Aschhof ad videndum distrahi, hiedurch abgeladen. Dinsl. im Landg. den 15 Nov. 1759. v. Berner.

Es sollen vom Hn Executoren Canonico Cormann an dessen Wohnbehausung auf der Capitular-Immunität zu Xanten, auf den 10 Dec. Vorm um 9 Uhr, und Nachm. um 2 Uhr, zu Behuf eines liquidirenden status ungefehr 70 Pfund mehrentheils nach der neuen Façon modern Silberwerck mit holl. Probe, güldene Sackuhr und andere prætiosa mit Diamanten besetzet, dem meistbietenden öffentlich per Loth Stückweise gegen baare Bezahlung verkauffet werden; wobey denen Lusttragenden zugleich notificiret wird, daß die Bezahlung in holländisch Silbergeld, wohl wichtigen Ducaten, Louis d' Or, frantzösischen Pistohlen, oder frantzösischen Cronen-Thaler nach jetzigem Cours vor der Abtolgung geschehen müsse.

Ad instantiam Zerres, sollen einige dem P. J. Gompertz pro obtinendo judicato abgepfändete Sachen, welche Ordnungs-mässig ästimiret worden, den 29 dieses, Nachm. um 3 Uhr, in Cleve auf der Landg. Stube, dem meistbietenden publice verkauffet werden; die dazu Lust haben, können sich daselbst einfinden. Cleve im Landg. den 16 Nov. 1759. Sethmann, Rittmeier.

Zufolge

arcesse, &c. Und so schreibet er abermahl, und zwar in Namen des närrischen Schlemmers Nasidienus, nachdem er des Cäcubischen Weins schon gedacht hatte, Lib. II. Sat. 8. ✝ 16. Albanum, Mæcenas, sive Falernum Te magis appositis delectat. HABEMUS UTRUMQUE.

X. Damit aber niemand sich einbilden möge, als ob das Wort Tute du selber zu Romisch wäre, um in höhern Gedichten füglich gebrauchet zu werden, so wisse man, daß sich desselben nicht nur Catullus Epigr. 31. und Lucretius Libr. IV. ✝ 577.. und an mehr Orten, sondern auch Virgilius selber Ecl. III. ✝ 35 bedienet. Doch man sehe von diesem und dergleichen Worten, und deren Nachdruck den Isaac Vossius in seinen Anmerckungen über erwehnten Catullus pag. 16. und 113. Die alten elenden Abschreiber der Horatianischen Werke sind diesem unschuldigen und so nachdrücklichen Worte wohl feind gewesen. Dan Lib. II. Odarum 12. 9., wo man stehet TUQUE pedestribus Dices historiis prælia Cæsaris, Mæcenas, melius, und wo das Verbindungs-Wörtlein que ganz unnutz und überflüssig stehet, muß sonder Zewiffel gleichfalls mit leichter Mühe, aber zur grösten Deutlichkeit gelesen werden:

- - - TUTE pedestribus
Dices historiis prælia Cæsaris,
Mæcenas, melius. - - -

Wie leicht aber, um zur vorigen Stelle zu kehren, aus Tute habes sey Tu bibes von den nachlässigen Abschreibern verdorben, solches mercket ein jeder, sonderlich wan er dabey gedencket, daß die Aussprache bey einer nach Gewohnheit so eingerichteten Dichtmasse, Tutabes, einen noch größeren Anlaß zur falschen Schrift Tubibes gegeben habe.

XI. Ich könt viele hundert dergleichen neue Exempel aus allerhand Scribenten, und aus dem Horatio selber anführen, wo auch die Elision, wie sie heisset, erst zur verkürtzten Schrift, und bald hernach zur Verderbung selber Ursache und Gelegenheit gegeben, deren aber noch keines bis auf diese Stunde von den Gelehrten gesehen worden. Vor jetzo aber will ich nochmals eines, und zwar aus demselbigen Dichter anführen. Ehe wir aber solches thun, kommen wir wieder zu der in der Aufschrift vorgestellten Frage. Es ist droben erwiesen, daß die wahre Ursache, welche den Käyser Augustus bewogen, den Dichtern seiner Zeit so viel Gunst zu erweisen, keine andere als diese gewesen, um durch deren Lobsprüche bey den wegen kurtz vorder verlohrner Freyheit noch unruhigen Römern unvermerckt als ein Urheber der güldenen Zeit angepriesen zu werden. Es ist erinnert, daß die schlauesten und klügesten unter ihnen einen gleichen Dienst den Stiefsöhnen des Augusti, dem Tiberius und Drusus erwiesen, um vor allen Dingen der Livia, der Gemahlin Augusti, Gewogenheit zu erhalten. Diese war in der That alles in allem. Wehe dem! der es hier versahe! ja wehe dem, der sich nicht aller Behutsamkeit, oder Umgangs mit Augusti eigenen Enckeln Cajus und Lucius, und nach deren plötzlichen Tod, mit dem einzigen noch übrig gebliebenen Agrippa Postumus, enthielte! Armer Ovidius, du hast es anug erfahren! Ehemals haben wir es erwiesen. Hier betrachten wir es nur aus Nothwendigkeit. Vielleicht werden wir zur andern Zeit das einmahl deutlich erwiesene noch ausführlicher erweisen.

XII. Virgilius, Varius, und insonderheit Horatius verstunde das Handwerck (um so zu reden) aus dem Grunde. Dieses, ja dieses, sage ich, ist die Ursache, warum bey ihnen so viele Lobsprüche wie von Augustus und Mäcenas, also auch von Tiberius und Drusus vorkommen: von des Augusti Enckeln aber, von dessen eigenem Blute, davon doch die jüngste, älteste Cajus und Lucius Cäsar bereits muthige Kriegeshelden gewesen, kein Jota, kein Buchstabe, keine Sylbe anzutreffen ist. Und, lieber GOtt, wie hat nicht der sonst so lieberliche aber recht erkaufte Scribent Vellejus Paterculus kurtz hernach seine partheische Geflissenheit fast bis zur Gottlosheit gegen oberwehnte zwey Printzen getrieben! Schande! daß Augustus sich so hat verdienden, sich so überbeschen, ja gar bis zu seinem eigenen Untergange verführen lassen: so lange nemlich, bis er nichts mehr ausrichten konte, eben so wenig, als er vorher durfte, und durch seinen Tod dem Ehrgeitz Platz machte. Er hatte sich die Ruthe selber gebunden.

XIII. Will man ein Exempel haben? Man lese nur das Lobgedichte Horatii Lib. IV. Od. 4. auf Drusus, der Livien jüngsten Sohn, und rechten Augapfel. Nebst den Thaten dieses jungen Fürsten wird daselbst das gantze Neronische, den Christen hernach so fatale Geschlecht

Der Schuhmacher A. Buschhof in Soest, hat von dem dasigen Tuchscherer Thom. Schmitz sieben grosse Ruthen geistl. Landes, so nechst Hinderkings Lande gelegen und woraus per Morgen jährlich ein Rthlr an das Wäysenhaus bezahlet wird, erblich an sich gekauft; weshalb alle, so an sothanem Lande einiges Recht und Ansprache haben, hiedurch abgeladen werden, solches innerhalb vier Wochen à dato publicationis, am Rathhause und Königl. Stadtgericht zu Soest, anzuzeigen, oder zu gewarten, daß nach verflossener Frist ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werde.

Es hat die Wittibe Kullelius ihr auf der Hohenstraße zwischen den Hn Kaufm. Tendering einer Seits, und Kehl anderseits gelegenes Haus an den Metzger Willick in Wesel, aus der Hand verkauft; wer etwas daran zu fordern oder sonst ein Recht daran zu haben vermeinet, muß sich in Zeit von 4 Wochen gehörig in Wesel melden, in dessen Entstehung aber, die Kaufgelder ausgezahlet, und ferner nicht gehöret werden solle.

Es hat Hieron. Johann zu Goch, das denen Kindern v. E. Hoffeld zugehörige, im weisen Pferdsstraßgen, in Feuer-Catastro sub Num. 349 gelegene Wohnhaus von denen Vormündern geb. Kinder Derck v. d. Woldenberg und Joh. v. d. Swanen gekauft; wer eine rechtliche prætention daran zu haben vermeinet, kan sich binnen 14 Tagen bey denen Verkäuffern melden, sonsten die Kaufgelder ausgezahlet werden sollen.

Joh. Belli hat von Henr. Heding das in Wesel auf der Baustraß zwischen Hn Verkäuffer und der Demmerstege käuflich gelegenes Haus mit Scheuer und anschiessendem Hinterhause erbl. an sich gekauft; fals jemand etwas daran zu prätendiren haben solte, muß er sich binnen 6. Wochen beym Ankäuffer oder der Obrigkeit Loci melden, da sonsten nach verflosser Zeit die Kaufschillingen ausbezahlet werden sollen.

V. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

De Magistrat der Stadt Emmerick is voornemens de twee Stadt-Wind- en eene Rosmoole den meestbiedenden openlyck te verpachten, om op den 1 May 1760 te aanvarden, het welck ten dien Einde hiermede vooraf bekent gemaakt word, om dat, zoo jemand daartoe gaedinge mogte hebben, vooraf de Conditien alhaer ter Secretarie kan insien, zullende de Verpachtings-Terminen nader gepublicceert worden. Emmerick den 1 Nov. 1759.

VI. Sachen / so zu verdingen ausserhalb Duisburg.

Es wird denen Mühlen-Baumeistern hiemit bekant gemacht, daß zu Wiederherbauung der umgefallenen Alpischen Windmühle Terminus zur Andestadung derselben auf den 6 Dec. a. c., Nachm. um 2 Uhr aufm hochgräfl. Schloß zu Alpen, zwischen Rheinberg und Xanten gelegen, präfigiret worden; Liebhabere dazu können sich alsdann daselbst einfinden, die Conditiones anhören, auch dieselbe beym Hrn Cammerrath Niedrop und Richtern Dan. Henr. Becker daselbst einsehen und ihren Profit suchen.

VII. Persohnen / deren Dienst verlanget wird ausserhalb Duisb.

Nachdem in der Stadt Wesel ein tüchtiger Brunnenmeister vonnothen; so wird solches von Magistratswegen hiemit bekant gemacht, damit, fals sich eine zu diesem Meister tüchtige Persohn finden mögte, so mit hinlänglichen Attestat versehen, selbige sich, je eher je lieber, angeben könne, welcher Magistrat allen möglichen Vorschub leisten wird.

Chirurgus Joh. Kemper in Wesel, verlanget nach Neujahr, oder auf Ostern, einen tüchtigen Gesellen; wer dazu Lust hat, kan sich, je eher je lieber, beliebigst melden.

VIII. Von fehlenden Handwerckern außerhalb Duisb.

Indem die beyde Huthmacherre in der Stadt Meurs vor einiger Zeit verstorben, und also es allhier daran fehlet; so wird solches dem publico hiemit zu dem Ende bekant gemacht, damit, wann ein oder ander Meister von dieser Profession incliniren mögte sich hieselbst niederzulassen, derselbe sich, je eher je lieber, anhero begeben wolle, massen er hieselbst seine subsistence reichlich finden kann. Meurs den 2 Nov. 1759. Nomine Magistratus Scholten Se.

IX. Von vermeßter Persohn ausserhalb Duisburg.

Vor ohngefehr 7 Wochen, hat sich ein kleiner Jung von etwa 8 Jahren, Nahmens Arnold Kocks aus dem Werdenschen, verlohren. Er ist mit einem leinen Kittel gekleidet, eine alte rothe Mütze aufm Haupt tragend; die einige Nachricht davon zu geben wissen, wollen es dem Werdenschen Postbothe, Wilh. Radermacher, beliebigst kund thun.

IX.

I. NOTIFICATION.

Es ist unterm 8 Januarii c. von einem hochehrw. Reformirten Consistorio hieselbst, so wol durch den Intelligenz-Zettel, als auch vermittelst Publicirung und Affigirung, dem publico bekant gemachet worden, wie wol gem. Consistorium gutgefunden den ihrer Gemeinde zugehörigen, auf der Steckbahn hieselbst gelegenen Kirchhof in Ordnung zu bringen, mithin nicht allein die alten Erdgruben ausmessen, darnach bey einer jeden benötigte Pfäle setzen, auch einen neuen Plan samt Register darüber formiren zu lassen. Wobey auch angezeiget worden, daß sich verschiedene Kellern und Erdgruben gefunden, wovon die Eygenthümer oder Erben derjenigen, so ein Recht dazu haben, nicht bekant, noch auf geschehene Erkündigung auszuforschen gewesen, wan nunmehro resolviret worden bekant zu machen, daß alle und jede, so entweder ex iure successionis, oder sonsten ein Recht an eine oder andere Grube oder Keller auf ged. Kirchhof zu haben vermeinen mögten, sich deshalb à dato binnen 3 Monaten bey mehrged. Consistorio zu melden, und ihre Qualification zu produciren hätten, damit dieselbe dem befinden nach, in den neuen Plan und Register verzeichnet und registriret werden könten; dahingegen diejenige, so solches nicht thun, und binnen ged. Zeit nicht angeben solten, werden gefallen lassen müssen, daß ferner hin nicht mehr auf sie gesehen, sondern die Kellern und Erdgruben, als der Gemeine anerfallen consideriret, und an andere überlassen werden sollen. Uebrigens, damit auch dem neuen Plan und Register allezeit in guter Ordnung gehalten werden könne, ist zugleich beliebet worden, daß bey Absterben desjenigen aus der Familie, welche im Register angesetzet worden, oder bey sonsten etwa vorfallenden Veränderungen desselben, derjenige ex Familia so ein Recht zu haben vermeinen solten, solches so gleich dem zeitlichen Kirchmeister anzeigen solle, damit an stat des abgegangenen ein anderer angesetzet und registriret werden könne, und solchergestalt allezeit eine Gewißheit des Eigenthums vorhanden seye. Nachdem nun hierauf bis dato, noch viele mit denen erforderlichen Qualificationen zu rückgeblieben, und damit sich niemand mit einer Unwissenheit behelffen möge, so ist von mehrdes. Consistorio näher resolviret worden dem publico so wol durch den Intelligenz-Zettel, als auch Publicirung und Affigirung dieses, nochmahlen bekant zu machen, gleich dan hiemit geschiehet, daß mehrged. Qualificationes annoch à dato hujus, innerhalb 3 Monaten vorbeschriebener Massen eingebracht werden mögen, oder zu gewärtigen, daß nach Ablauf dieser Frist, ohne ferneres Nachsehen, die Kellern und Erdgruben, als der Gemeine heimgefallen sollen consideriret und andern überlassen werden. Anbey habe bey nunmehriger völliger Einrichtung mehrgem. Plans und Register vorgekommen, daß bey Ausmessung und Regulirung der Erdgruben, die Nummern darauf verändert, auch darnach die darauf gebrachte neue Pfähle bezeichnet werden müssen, wird dieses ebenfals bekant gemacht, damit die jetzige Besitzere derselbe ihre davon habende Scheine und Quittungen, worauf die Nummern des alten Plans befindlich, zugleich beybringen, und dagegen nach den neuen Nummern Bescheinigungen einziehen können; wobey dan auch zugleich dieselbe wegen der darauf gebrachten neuen Pfählen, so von starckem Holtz genommen, und doppelt gefarbet sind, vor jeden 4 stüber entrichten müssen, wegen der Nummern auf den Kellern aber, welche nunmehro ebenfals zur stets dauerenden Nachweisung und beständiger Richtigkeit gebracht sind, 20 stüber entrichten müssen, und damit auch hierunter bey Aufbrechung der letztern und Einsenckung der Leichen, keine Unordnung vorgehen, und dieselbe nicht in verkehrten Kellern beygesetzet werden mögen, ist von mehrgem. Consistorio beschlossen worden, daß dazu alleine der Stadt Mauermeister Verhoeven, welcher bey Untersuchung der Kellern abhibiret worden, und von deren Situation alleine die beste Wissenschaft hat, abhibiret werden solle. Cleve in Consist. den 22 Nov. 1759.

Ant. Schmitz Kirchmeister.

II. Persohn / dessen Dienst verlanget wird ausserhalb Duisburg.

Der Herr Cammerrath Vice-Drost und Richter zu Alpen, Dan. Henr. Becker suchet einen Amanuensen, der Reformirter Religion, eine gute Hand schreibet, dabey auch fähig ist, ein Concept von Briefen und dergl. zu machen, mithin bey müssigen Stunden zur Information der Kinder dienen kan; wurde sich dazu jemand, der dazu Lust hat, und mit guten Zeugnissen seines Wohlverhaltens versehen, finden, kan sich je ehender je lieber, bey gem. Hn. Cammerrath Becker angeben, und eine gute Condition zu erwarten haben.

Anhang.